



**SBV** Schweizerischer Bauernverband **USP** Union Suisse des Paysans **USC** Unione Svizzera dei Contadini **UPS** Uniun Purila Svizra

# Eckwerte der Branchenorganisation Milch

29.6.2009

## Schweizerischer Bauernverband SBV



---

Laurstrasse 10	Telefon	Fax	Postkonto	E-Mail	Internet
CH-5201 Brugg	056 462 51 11	056 441 53 48	50-212-0	info@sbv-usp.ch	www.sbv-usp.ch

## **Inhalt:**

1	Ausgangslage.....	3
2	Zweck und Aufgaben der Branchenorganisation.....	4
3	Mitgliederkreis und Gruppierungen in der Branchenorganisation .....	5
3.1	Mitgliederkreis der Branchenorganisation .....	5
3.2	Interessengruppierungen in der BO .....	5
4	Struktur / Organisation der Branchenorganisation.....	5
4.1	Organigramm BO Milch.....	5
4.2	Kompetenzen der Gremien .....	6
5	Entscheidungsfindungsprozesse in der Branchenorganisation .....	6
6	Zusammensetzung der Gremien.....	7
6.1	Rechtliche Vorgaben.....	7
6.2	Rolle nationaler Dachorganisationen.....	7
6.3	Berücksichtigung der Interessen der gewerblichen Käser in den Gremien.....	7
6.4	Delegiertenversammlung .....	8
6.5	Vorstand .....	9
7	Finanzielle Aspekte.....	10
7.1	Finanzierung Anfangsphase – grobe Schätzung.....	10
7.2	Sicherung Liquidität in der Anfangsphase .....	10
8	Mitglieder des Arbeitsausschusses .....	10

# 1 Ausgangslage

In der Schweizer Milchbranche fehlen geeignete vertikale Strukturen über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette Milch. Eine solche Struktur wäre notwendig, damit die verschiedenen Akteure der Branche gemeinsam die Herausforderungen des Marktes angehen können.

Die Notwendigkeit einer vertikalen Struktur über alle Stufen der Wertschöpfungskette ist gegeben und erkannt. Entsprechend wurde mit der Branchenorganisation Molkereimilch (BOM) sowie dem Verein Schweizer Milch (VSM) versucht, vertikale Strukturen zu schaffen. Sowohl die BOM und der VSM sind jedoch nicht, bzw. nicht mehr funktionsfähig, weil diese von wesentlichen Akteuren nicht mitgetragen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde der Schweizerische Bauernverband (SBV) Anfangs 2009 von mehreren Akteuren der Schweizer Milchwirtschaft angehalten, die Gründung einer breit abgestützten Branchenorganisation für den Milchbereich zu initiieren.

Der SBV ist diesem Anliegen nachgekommen. Im Rahmen eines Arbeitsausschusses mit Vertretern der Produktion, der Milchindustrie und des Käsegewerbes (Zusammensetzung siehe Abschnitt 8) wurden die Eckwerte für eine künftige Branchenorganisation definiert. Diese Eckwerte betreffend Zweck, Aufgaben, Organisation und Strukturen inkl. Statuten sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2 Zweck und Aufgaben der Branchenorganisation

### Allgemeiner Zweck:

*Die Branchenorganisation Milch bezweckt die Stärkung der Wirtschaftlichkeit ihrer Mitglieder aus der Schweizer Milchwirtschaft durch Erhalt und Förderung der Wertschöpfung und der Marktanteile in den in- und ausländischen Märkten.*

### Aufgaben:

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Die Gewährung der Rechts- und Vertragssicherheit zwischen den Akteuren der Branchenorganisation.
  - *Definition allgemeiner Vertragsmodalitäten*
- Ergreifen von geeigneten Instrumenten zur bedarfsgerechten Versorgung des Milchmarktes und zum Erhalt und zur Förderung von Wertschöpfung unter Berücksichtigung der realen Absatzmöglichkeiten.
  - *Definition eines Systems mit „A-Mengen“ (Linienmilch), „B-Mengen“ (Börsenmilch) und „C-Mengen“ (Marktabräumungsmilch).*
  - *Definition von geeigneten Massnahmen und Instrumenten für das System*
- Ergreifen von Instrumenten zur Gewährleistung der Markttransparenz über die produzierten und verarbeiteten Milchmengen
  - *Definition Milchpreisindex/Richtpreis – Modalitäten Anwendung*
  - *Definition von Preismodalitäten für die Börsenmilch*
  - *Erarbeitung und Veröffentlichung Marktstatistiken*
- Ergreifen von Massnahmen zur Förderung des Absatzes von Schweizer Milch.
  - *Gemeinsame Absatzförderungsmassnahmen / Koordination bestehender Massnahmen*
- Festlegen von Qualitätskriterien und Durchsetzung von Massnahmen zur Qualitätssicherung

### 3 Mitgliederkreis und Gruppierungen in der Branchenorganisation

#### 3.1 Mitgliederkreis der Branchenorganisation

Zielsetzung ist es, eine breit abgestützte Branchenorganisation Milch (BO) unter Einbezug aller Akteure der Schweizer Milchwirtschaft zu etablieren.

Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens soll sich die BO in der Anfangsphase jedoch primär auf den Industriemilchbereich konzentrieren, weil die Probleme in diesem Bereich vordringlich sind und so rasch wie möglich angegangen werden sollen. Eine Erweiterung des Mitgliederkreises, bzw. die Neudefinition des Status einzelner Akteurgruppen ist künftig grundsätzlich möglich.

Folgende Akteure sollen in der Anfangsphase Mitglied der BO sein:

- *Milchproduzenten (inkl. Vermittler zwischen Produzenten und Verarbeitung)*
- *Milchindustrie*
- *Gewerbliche Käser*
- *Detailhandel*

#### 3.2 Interessengruppierungen in der BO

Innerhalb der Branchenorganisation sind folgende 2 Interessengruppierungen („Familien“) zu bilden:

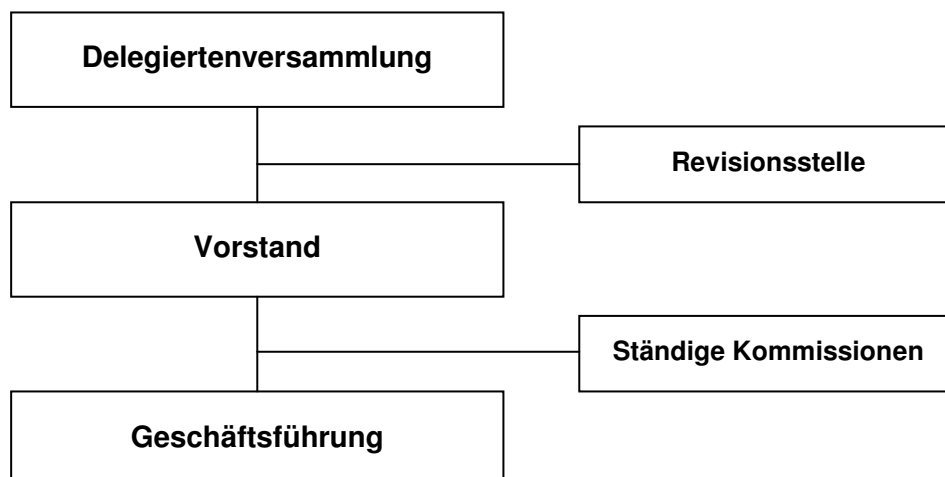
- Produktion: *Milchproduzenten (inkl. Vermittler zwischen Produzenten und Verarbeitung)*
- Verarbeitung und Handel: *Milchindustrie, gewerbliche Käser, Unternehmen des Detailhandels*

Den gewerblichen Milchverarbeitern ist eine adäquate Position zu verschaffen, in dem ihnen eine genügend grosse Mindestzahl an Stimmen in den Entscheidgremien der BO eingeräumt wird.

Dadurch können die gewerblichen Käser ihre Interessen angemessen vertreten und können nicht einfach überstimmt werden.

### 4 Struktur / Organisation der Branchenorganisation

#### 4.1 Organigramm BO Milch



## 4.2 Kompetenzen der Gremien

Organ der BO	Kompetenzen
<b>Generalversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Statutenänderung</li> <li>▪ Wahl der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder</li> <li>▪ Wahl des Präsidenten</li> <li>▪ Organisationsreglement für Kommissionen und Geschäftsführung</li> <li>▪ Wahl Revisionsstelle</li> <li>▪ Genehmigung Jahresbericht</li> <li>▪ Genehmigung Jahresrechnung</li> <li>▪ Mitgliederbeiträge</li> <li>▪ Auflösung der BO</li> <li>▪ Rekursentscheide</li> <li>▪ Grundsatzentscheide betreffend Instrumente und Massnahmen für den Milchmarkt</li> <li>▪ Weitere Punkte, die nicht an ein anderes Gremium delegiert wurden.</li> </ul>
<b>Vorstand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wahl Geschäftsführung</li> <li>▪ Wahl der Vizepräsidenten</li> <li>▪ Einsatz ständiger Kommissionen</li> <li>▪ Wahl Kommissionsmitglieder</li> <li>▪ Budgets</li> <li>▪ Neuaufnahme Mitglieder</li> <li>▪ Ausschluss Mitglieder</li> <li>▪ Sachgeschäfte (Instrumente, Massnahmen Milchmarkt) innerhalb des im von der Delegiertenversammlung vorgegebenen Rahmens</li> <li>▪ Einsatz befristeter Arbeitsgruppen</li> <li>▪ Entscheid bei Streitigkeiten über die Berechnung der Delegiertenstimmen</li> </ul>
<b>Ständige Kommissionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgaben gemäss einem Organisationsreglement z.B. Kommission Märkte und Handelsusancen</li> </ul>
<b>Geschäftsführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Operative Führung gemäss einem Organisationsreglement</li> </ul>
<b>Revisionsstelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle Finanzen / Geschäftsführung</li> </ul>

## 5 Entscheidungsfindungsprozesse in der Branchenorganisation

Damit eine BO von den Akteuren mitgetragen und Beschlüsse umgesetzt werden, müssen alle Mitglieder bestrebt sein, einen **gemeinsamen Konsens** zu finden. Da nicht immer ein von allen mitgetragener Konsens möglich ist, müssen klare Regeln definiert werden, wie eine Beschlussfas-

sung zu erfolgen hat. Dabei ist es wichtig, dass ein Modus angewendet wird, bei dem es zur Beschlussfassung breite Zustimmung braucht.

Es soll daher der Modus angewendet werden, dass es bei allen Entscheiden (Sachgeschäfte, Wahlen) grundsätzlich eine Zustimmung von **3/4 der Stimmen in jeder Interessengruppe** braucht.

Ausnahmen könnten definiert werden, beispielsweise für die Wahl der Revisionsstelle oder die Verabschiedung des Jahresberichtes.

## 6 Zusammensetzung der Gremien

### 6.1 Rechtliche Vorgaben

Die Zusammensetzung der Versammlungen bzw. Gremien sollen den Anforderungen gemäss Art. 4, lit. d und e der Verordnung über Branchen- und Produzentenorganisationen genügen. Dieser Artikel lautet wie folgt:

#### **Art. 4 Repräsentativität der Branchenorganisationen**

*Eine Branchenorganisation gilt als repräsentativ, wenn:*

*d. **mindestens drei Viertel der Vertreter** der Produzenten, Verarbeiter und gegebenenfalls Händler an der Versammlung der Branchenorganisation **persönlich in der Produktion, in der Verarbeitung oder im Handel** des betreffenden Produkts oder der betreffenden Produktgruppe tätig sind;*

*e. die Vertreter an der Versammlung der Branchenorganisation von der Versammlung ihrer Organisation oder von der Gesamtheit der Mitglieder auf ihrer Stufe ernannt werden.*

### 6.2 Rolle nationaler Dachorganisationen

Damit die BO Milch breit abgestützt ist und mitgetragen wird, sollen in der BO auch nationale Dachorganisationen, die nicht direkt im Milchgeschäft tätig sind, in den Entscheidgremien mit Stimmrechten vertreten sein. Die Präsenz in den Entscheidgremien der BO durch nationale Dachorganisationen ist insbesondere aus Sicht der Produzenten sehr wichtig.

Gemäss den rechtlichen Vorgaben muss grundsätzlich gelten, dass mindestens drei Viertel der Organisationen und Firmen, die einen Vertreter in die Gremien der BO stellen, direkt im Milchgeschäft tätig seien. Nationale Dachorganisationen, die nicht direkt im Milchgeschäft tätig sind (VMI, Fromarte, SMP) dürfen in den jeweiligen Interessengruppierungen höchstens ein Viertel der Sitze in den Gremien der BO innehaben.

In den Entscheidgremien der BO Milch soll diese rechtliche Vorgabe überschritten und die Vergabe der Stimmrechte an die nicht im Milchgeschäft tätigen Dachorganisationen restriktiv gehandhabt werden.

### 6.3 Berücksichtigung der Interessen der gewerblichen Käser in den Gremien

Damit die gewerblichen Käser ihre Interessen in der BO Milch adäquat einbringen können, sind dem Käsereigewerbe in der Delegiertenversammlung und im Vorstand 1/3 der Stimmrechte innerhalb der Interessengruppierung „Verarbeiter“ zuzusichern. Weil für Entscheide der BO jeweils eine Zustimmung von 3/4 der Stimmen in den beiden Interessengruppierungen nötig ist, können die Käser mit der zugesicherten „Sperrminorität“ in den Gremien ihre Interessen in der BO angemessen vertreten. Die Sperrminorität kann bei Fragen angewendet werden, bei denen die gewerblichen Käser direkt betroffen sind.

## 6.4 Delegiertenversammlung

### 6.4.1 Generelle Zusammensetzung DV

Die Delegiertenversammlung unter der Leitung des Präsidenten besteht aus:

- 43 Vertretern / Stimmrechte der Interessengruppierung „Produktion“
- 43 Vertretern / Stimmrechte der Interessengruppierung „Verarbeitung und Handel“.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 6.2 und Punkt 6.3 formulierten Grundsätze ist die Delegiertenversammlung wie folgt zusammengesetzt:

Produzenten	Verarbeiter und Handel
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 43 Stimmrechte, davon 2 an SMP. 36 Stimmrechte werden gemäss einem Verteilschlüssel auf am Markt tätige Organisationen der Produzenten zuteilt, der sich nach der Menge der produzierten bzw. vermarkteten Milch richtet (Abschnitt 6.4.2). 5 Stimmrechte sind unter Koordination der SMP frei zuteilbar an am Markt tätige Organisationen der Produzenten, die gemäss Verteilschlüssel nach produzierter und vermarkteter Milch keine Stimmrechte erhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 22 Stimmrechte an Milchindustrie, davon 2 an VMI. 17 werden gemäss einem Verteilschlüssel zugeteilt, der sich nach der Menge der angenommenen Vollmilch richtet (Abschnitt 6.4.2). 3 Stimmrechte sind unter Koordination der VMI frei zuteilbar an am Markt tätige Unternehmen der Milchindustrie, die gemäss Verteilschlüssel nach angenommener Vollmilch Milch keine Stimmrechte erhalten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 11 Stimmrechte an Käsereigewerbe, davon 2 an Fromarte. Die restlichen 9 Stimmrechte sind unter Koordination von Fromarte frei zuteilbar</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 10 Stimmrechte an den Detailhandel wobei bei der Verteilung der Stimmrechte auf die einzelnen Unternehmen des Detailhandels die Marktanteile bei der Milch/Milchprodukten zu berücksichtigen sind.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und der unterschiedlichen Ausrichtungen der Organisationen der Produzenten ist Rücksicht zu nehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und der unterschiedlichen Ausrichtungen der Unternehmen ist Rücksicht zu nehmen.</li> </ul>
<b>43 Delegierte / Stimmrechte</b>	<b>43 Delegierte / Stimmrechte</b>

### 6.4.2 Verteilschlüssel nach Milchmenge

- (1) Die Verteilung der freien Delegiertensitze auf die Mitglieder erfolgt nach dem Anteil der produzierten/vermarkteten bzw. verarbeiteten Milchmengen an der in der Interessengruppierung gesamthaft vereinten Milchmenge.
- (2) Den nationalen Dachorganisationen eingeräumte, aber nicht genutzte Stimmrechte können nach Ziffer (1) auf Mitglieder innerhalb der jeweiligen Interessengruppe verteilt werden.
- (3) Es werden nur ganze Delegiertenstimmen auf Mitglieder zugeteilt. Nach Ziffer (1) berechnete Delegiertenstimmen der Mitglieder werden auf- oder abgerundet, so dass die den Interessengruppierungen zur Verfügung stehenden Stimmrechte genau zugeteilt werden.
- (4) Pro Mitglied ist die Anzahl der Delegiertenstimmen auf 5 (Milchindustrie) bzw. 4 (Organisationen der Produzenten) beschränkt.
- (5) Können die in den Interessengruppierungen zur Verfügung stehenden Stimmrechte nach den Bestimmungen von Ziffer (1) bis (4) nicht vollständig auf Mitglieder zugeteilt werden, können die übrig bleibenden Stimmrechte frei auf Mitglieder innerhalb der Interessengruppierung zugeteilt werden.
- (6) Massgeblich für die Berechnung ist die produzierte resp. verarbeitete Milchmenge des jeweiligen Mitglieds im vorangegangenen Kalenderjahr. Bei Streitigkeiten über die Berechnung der

Delegiertenstimmen entscheidet der Vorstand endgültig.

- (7) Jeder Delegierte kann bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht maximal 3 andere Delegierte vertreten (insgesamt maximal 4 Stimmen pro Delegiertem auf Produzentenseite und insgesamt maximal 5 Stimmen pro Delegiertem auf Verarbeitungs- und Handelsseite).

### 6.4.3 Wahlmodus DV

Mitglieder, welche Anspruch auf die Entsendung von Delegierten haben, wählen diese selbst und teilen deren Namen sowie allfällige Mutationen der Geschäftsstelle mit.

## 6.5 Vorstand

### 6.5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand unter der Leitung des Präsidenten besteht aus:

- 10 Vertretern der Interessengruppierung „Produktion“
- 10 Vertretern der Interessengruppierung „Verarbeitung und Handel“

Das Vizepräsidium besteht aus je einem Vorstandsmitglied aus den Interessengruppierungen „Produktion“ und „Verarbeitung und Handel“. Die Vizepräsidenten werden vom Vorstand bestimmt.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 6.2 und Punkt 6.3 formulierten Grundsätze ist der Vorstand wie folgt zusammengesetzt:

<b>Produzenten</b>	<b>Verarbeiter und Handel</b>
▪ 10 Sitze an Organisationen der Produzenten, davon 1 Sitz an SMP, die übrigen Sitze an am Milchmarkt tätige Organisationen.	▪ 5 Sitze an Milchindustrie, davon 1 Sitz an VMI.
	▪ 3 Sitze an Käsereigewerbe, davon 1 Sitz an Formarte
	▪ 2 Sitze an den Detailhandel
▪ Auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und der unterschiedlichen Ausrichtungen der Organisationen der Produzenten ist Rücksicht zu nehmen.	▪ Auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und der unterschiedlichen Ausrichtungen der Unternehmen ist Rücksicht zu nehmen.
<b>10 Sitze</b>	<b>10 Sitze</b>

Für die beiden Interessengruppierungen sind von der Delegiertenversammlung zudem 3 stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Diese vertreten die ordentlichen Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit an den Vorstandssitzungen.

Pro Mitglied der Branchenorganisation kann höchstens 1 Vertreter (inkl. Stellvertreter) im Vorstand Einsitz nehmen.

### 6.5.2 Wahlmodus Vorstand

Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen in jeder Interessengruppierung.

## 7 Finanzielle Aspekte

### 7.1 Finanzierung Anfangsphase – grobe Schätzung

Die Finanzierung soll grundsätzlich zu je 50% über die beiden Interessengruppierungen erfolgen. Der finanzielle Beitrag der einzelnen Mitglieder muss definiert werden.

### 7.2 Sicherung Liquidität in der Anfangsphase

Erste Kosten werden unmittelbar mit der Aufnahme der Tätigkeit der Branchenorganisation anfallen. Die Einnahmen werden jedoch erst mit einer gewissen Verzögerung zu realisieren sein. Es ergibt sich daher eine gewisse Phase, in der die Liquidität nicht von der BO selber gewährleistet werden kann und daher über Dritte gesichert werden muss.

## 8 Mitglieder des Arbeitsausschusses

#### Produzenten:

▪ SMP	Peter Gfeller
▪ ZMP	Moritz Erni
▪ LOBAG	Christian Oesch
▪ Prolait	Benjamin Henchoz

#### Verarbeiter:

▪ VMI	Markus Willimann
▪ Fromarte	Anton Schmutz
▪ Cremo SA	Michel Pellaux
▪ Züger Frischkäse AG	Christoph Züger

#### Produzenten-Milchverarbeiterorganisationen:

▪ MIMO	Andreas Hitz
--------	--------------

#### Bundesamt für Landwirtschaft (beratende Stimme):

▪ BLW	Jacques Chavaz
-------	----------------

#### Schweizerischer Bauernverband:

▪ SBV	Jacques Bourgeois, Direktor; Leitung Ausschuss
▪ SBV	Martin Rufer, Leiter DPMÖ, Sekretariat
▪ Treuhand und Schätzung	Peter Bürki, Jurist